

# Technische Universität Dresden

## **Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit nach familienbedingter Unterbrechung (Programmlinie 1, FördRL Wiedereinstieg)**

Vom 25.11.2015

Diese Ordnung regelt für die Technische Universität Dresden die Umsetzung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg) vom 23. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDr. S. S649), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (SächsABl. S. 1232) und zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2004 (SächsABl. S. 1315), in der jeweils geltenden Fassung.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) und der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 29.05.2011 hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Auswahlordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird gemäß FördRL Wiedereinstieg insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Fachbereich der Abschluss von Promotionen und Habilitationen bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die ihre wissenschaftliche Arbeit wieder aufnehmen, nachdem sie diese in bereits fortgeschrittenem Arbeitsstand zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben unterbrochen hatten.

### **§ 2**

#### **Antragsberechtigung**

a) Antragsberechtigt sind gemäß FördRL Wiedereinstieg

- Frauen und Männer mit Hochschulabschluss,
- promovierte Frauen und Männer,

die, nachdem sie zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben ihre wissenschaftliche

Qualifizierung an der TU Dresden in einem bereits fortgeschrittenen Arbeitsstand unterbrochen haben, die Arbeit an ihrem Promotions- oder Habilitationsvorhaben wieder aufnehmen, um es abzuschließen.

b) Bei einem Antrag auf ein Promotionsstipendium ist im vorangehenden Hochschulabschluss mindestens die Gesamtnote „gut“ und bei einem Antrag auf ein Habilitationsstipendium der Abschluss der Promotion mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ nachzuweisen.

c) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf bei einem Antrag auf ein Promotionsstipendium das 37. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf bei einem Antrag auf ein Habilitationsstipendium das 42. Lebensjahr nicht überschritten haben.

d) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die wissenschaftliche Qualifizierung aufgrund familiärer Verpflichtungen mindestens neun Monate unterbrochen haben.

### **§ 3 Antragstellung**

a) Die Ausschreibung der Wiedereinstiegsstipendien wird jedes Jahr durch die Graduiertenakademie und das Studentenwerk Dresden gemäß FördRL Wiedereinstieg veröffentlicht.

b) Die Einreichung des Förderantrages erfolgt in postalischer Form durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß Ausschreibung und Antragsbedingungen bis jeweils zum 31. März für eine Förderung im laufenden Jahr und bis 30. September für eine Förderung im darauf folgenden Jahr.

c) Förderanträge sind bei der Graduiertenakademie der TU Dresden einzureichen. Die Postanschrift lautet: TU Dresden, Graduiertenakademie, 01062 Dresden.

d) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Begründung der Antragstellung
- Beschreibung (max. 5 Seiten) des Vorhabens inkl. Zeit- und Arbeitsplan
- Lebenslauf (max. 2 Seiten)
- Beglaubigte Kopie des letzten Hochschulzeugnisses
- Gutachterliche Stellungnahmen zweier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zu den bereits vorliegenden Forschungsergebnissen, zur Qualität des Vorhabens und Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung
- Bestätigung der Fakultät, dass das beabsichtigte Vorhaben im Rahmen der Forschungsschwerpunkte der Hochschule für diese von besonderem wissenschaftlichem Interesse ist
- Im Falle von kooperativen Verfahren ist dem Antrag eine Stellungnahme des Fachbereichs der Fachhochschule mit einzureichen.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Förderung**

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- b) Der Stipendiansatz beträgt
- für Promotionsvorhaben 985,00 EUR im Monat
  - für Habilitationsvorhaben 1.285,00 EUR im Monat.
- c) Für Kinder, die im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers leben und für die diese bzw. dieser oder die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, wird monatlich ein Familienzuschlag in Höhe von 100,00 EUR pro Kind gewährt.

## **§ 5**

### **Auswahlverfahren und Bewilligung**

- a) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern diese Entscheidungsbefugnis nicht auf ein Gremium übertragen wird, dessen Zusammensetzung mit der Landesrektorenkonferenz (ehemals Landeshochschulkonferenz) abgestimmt ist.
- b) Zuständig für die Auswahl, Begutachtung und Verlängerung der Anträge ist gemäß FördRL Wiedereinstieg die Graduiertenkommission der betreffenden Hochschule. Gemäß Senatsbeschluss vom 09.09.2015 wurden diese Aufgaben an der TU Dresden dem Vorstand der Graduiertenakademie übertragen, der im Sinne der FördRL Wiedereinstieg somit als Graduiertenkommission fungiert.
- c) Die bzw. Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist stimmberechtigt und wird zur Begutachtung der Anträge zur Vorstandssitzung der Graduiertenakademie geladen.
- d) Ebenfalls stimmberechtigt sind die Gleichstellungsbeauftragten für die Anträge aus ihren Fakultäten. Die jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragten geben ihr begründetes Votum bzw. Reihungsvorschlag für die laut Antrag in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Vorhaben jeweils eine Woche vor der Vorstandssitzung in schriftlicher Form ab. Das Datum der Vorstandssitzung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- e) Die Graduiertenakademie zeigt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Studentenwerk Dresden die befürworteten Anträge (Reihungsvorschlag) an.
- f) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weist dem Studentenwerk Dresden die Fördermittel vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber nach Anforderung jährlich zur Bewirtschaftung zu. Das Studentenwerk Dresden erteilt auf Grundlage dieser Bewirtschaftungsbefugnis jährlich die Zuwendungsbescheide.

g) Das Studentenwerk Dresden betreut die geförderten Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten administrativ.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 25.11.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen